

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/7/10 VGW- 141/081/8691/2019/E, VGW- 141/081/8692/2019/E

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

10.07.2019

Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

WMG §4 Abs1 Z1

WMG §5 Abs1

WMG §5 Abs2

WMG §5 Abs2 Z2

WMG §6 Z6

WMG §7 Abs1

WMG §10

NAG §51 Abs1

NAG §51 Abs2

NAG §52 Abs1

NAG §53a Abs1

NAG §57

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz sieht die Gleichstellung mit österreichischen Staatsangehörigen hinsichtlich des Anspruchs auf Leistungen der Mindestsicherung für Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates im Falle der Erwerbstätigkeit, des Erhalts der Erwerbstätigeneigenschaft oder des Vorliegens des Rechts auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG vor, wobei in diesem Fall auch deren Familienangehörige gleichgestellt werden, wenn sie sich rechtmäßig im Inland aufhalten und die Einreise nicht zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgt ist.

Schlagworte

Anspruchsberechtigter Personenkreis; Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern; Familienangehörige eines EWR-Bürgers; Freizügigkeitsrichtlinie; Mitwirkungspflicht; Minderjährigkeit; rechtmäßiger Aufenthalt

Anmerkung

VwGH v. 27.2.2020, Ra 2019/10/0158; Aufhebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.141.081.8691.2019.E

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>